



Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht

Mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG), das zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurden auch die für jeden Geschäftsführer einer GmbH zu beachtenden Insolvenzantrags- und Haftungsregelungen verändert. Nach bisherigem Recht muss der Geschäftsführer einer GmbH, einer

GmbH & Co. KG und auch der Vorstand einer AG dann, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder Überschuldung eintritt, unverzüglich, spätestens aber binnen drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen. Macht er dies nicht, macht er sich strafbar. Hier besteht die verbreitete Meinung, dass man für einen Insolvenzantrag drei Wochen Zeit habe. Das ist unzutreffend. Die Dreiwochenfrist dient nur dazu, eine Beseitigung des Insolvenzgrundes herbeizuführen, indem bei Zahlungsunfähigkeit versucht wird, frische Liquidität zu besorgen, und bei Überschuldung mit den Gläubigern über Schulderrasse zu verhandeln. Ist beides nicht absehbar, muss sofort ein Insolvenzantrag gestellt werden. Ferner darf der Geschäftsführer ab dem Eintritt der Insolvenzreife keine Zahlungen mehr für die Gesellschaft tätigen. Macht er dies doch, muss er die gezahlten Beträge an den Insolvenzverwalter erstatten. Ausnahme: Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind, dürfen weiterhin geleistet werden.

Die seit Jahresanfang geltenden Regelungen sehen nun eine Differenzierung vor. Bei Zahlungsunfähigkeit muss der Insolvenzantrag wie bisher spätestens nach drei Wochen gestellt werden. Bei Überschuldung muss der Insolvenzantrag aber erst spätestens nach sechs Wochen gestellt werden. Hier besteht also etwas mehr Zeit für Verhandlungen mit den Gläubigern. Gravierender sind die Änderungen zu den nach Eintritt der Insolvenzreife erlaubten Zahlungen. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, gelten kraft Gesetzes als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Das

gilt aber nur bis zum Ablauf der Insolvenzantragspflichten. Danach sind sie nach dem Gesetz ausdrücklich in der Regel nicht mehr damit vereinbar.

Das dürfte insbesondere bei Zahlungen an Sozialversicherungsträger Auswirkungen haben. Für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge haftet der Geschäftsführer persönlich. Für den Geschäftsführer bestand hier immer die Zwickmühle, dass er bei einer Zahlung dem Insolvenzverwalter haftete und bei Nichtzahlung dem Sozialversicherungsträger und sich außerdem wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen strafbar machte. Der BGH hatte vor rund 10 Jahren entschieden, dass Zahlungen des Geschäftsführers zur Vermeidung einer eigenen Strafbarkeit immer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind. Wenn jetzt allerdings kraft Gesetzes Zahlungen nach Ablauf der Insolvenzantragspflicht in der Regel nicht mehr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind, ist fraglich, ob diese Rechtsprechung weiter aufrechterhalten bleibt. Ein Geschäftsführer sollte daher im Fall der Fälle zur Vermeidung einer eigenen Haftung sehr sorgfältig agieren.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.